

An alle Halter von Bienen im genannten Sperrbezirk

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist und der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist

Bekanntmachung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund von § 5b, § 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I, S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I, S. 388) ergeht nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in einem Bienenstand in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, Ortsteil Euba am 23. April 2024 folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Gebiete der Ortsteile Euba, Adelsberg und Kleinolbersdorf-Altenhain werden bis auf Widerruf zum Sperrbezirk erklärt. Der Sperrbezirk wird wie folgt begrenzt (siehe Abbildung):
 - Norden: Drosselsteig von der östlichen Stadtgrenze zum Landkreis Mittelsachsen über die Eubaer Straße bis zur Talsperre Euba
 - Westen: Trassenverlauf der Hochspannungsleitung bis zum Adelsbergweg
 - Süden: Adelsbergturmweg ins Sternmühlental bis zur Gaststätte Sternmühle
 - Osten: von der Gaststätte Sternmühle über die Ferdinandstraße entlang der östlichen Stadtgrenze zum Landkreis Mittelsachsen über die Alte Bierstraße bis zur Kreuzung mit dem Drosselsteig



Abbildung: Sperrbezirk innerhalb der Stadt Chemnitz

2. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:
 - 2.1. Jeder Halter von Bienen oder dessen Verfügungsberechtigter hat dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Stadt Chemnitz unverzüglich seinen Bestand anzuzeigen, sofern dieser nicht bereits registriert wurde. Dabei sind Angaben über die Anzahl und den Standort der Bienenvölker zu machen.
 - 2.2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 2.5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 - 2.6. Die Vorschrift Nr. 2.4. findet keine Anwendung auf
 - 2.6.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ sowie bienendicht verpackt abgegeben werden,
 - 2.6.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
3. Es wird die sofortige Vollziehung der unter Nr. 1 und 2 verfügten Maßnahmen angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.
5. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann kostenlos durch jedermann während der Dienstzeit im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Stadt Chemnitz, Düsseldorf Platz 1, 09111 Chemnitz, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de.

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Chemnitz, den 24. April 2024

gezeichnet

Siegel

Dr. Michael Kern
Amtstierarzt